

Bestimmung nach § 42 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 RSAV zur Stichproben- und Hochrechnungsmethodik im Rahmen der Prüfungen der Datenmeldungen für den morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleich im Bereich Versicherungszeiten – § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RSAV

Anhörung der Prüfdienste nach § 274 SGB V des Bundes und der Länder nach § 42 Abs. 2 Satz 2 RSAV

Mit E-Mail vom 02.09.2015 übersandte das Bundesversicherungsamt (RSA-Stelle) den Entwurf zur o. g. Bestimmung in der Fassung vom 02.09.2015 zur Anhörung an die Prüfdienste nach § 274 SGB V des Bundes und der Länder.

Mit diesem Schreiben sollen im Rahmen der Anhörung folgende Hinweise bzw. Anmerkungen an das Bundesversicherungsamt übermittelt werden

Redaktionelle Hinweise

Seite 3 (Vorbemerkungen), 3. Absatz:

Die Fassung des Absatzes lautet derzeit:

Die vorliegende Bestimmung umfasst die Teile I (Einführung), II (Stichprobe nach Stufe 1), III (Stichprobe nach Stufe 2) und IV (Hochrechnung). Die nach § 274 SGB V beauftragten Stellen (im weiteren Prüfdienste genannt) und der GKV-Spitzenverband wurden hierzu schriftlich angehört. Das BVA hat auf dieser Grundlage am xx.xx.2015 die entsprechenden Festlegungen getroffen.

Zum Hochrechnungsverfahren wird entsprechend § 42 Abs. 5 Satz 2 RSAV nur der GKV-Spitzenverband angehört. Die Formulierung sollte deshalb lauten:

Die nach § 274 SGB V beauftragten Stellen (im weiteren Prüfdienste genannt) wurden zu den Teilen I bis III, der GKV-Spitzenverband zu den Teilen I bis IV schriftlich angehört.

Seite 11 (3.3 Anwendung der Schwellenwerte), 1. Absatz:

Die Fassung des Absatzes lautet derzeit:

Für die Schwellenwert-Parameter p_F und p_M und die für diese unter 3.1 definierten Konfidenzintervalle legt das BVA jeweils einen unteren Schwellenwert fest.

Die Konfidenzintervalle wurden unter Abschnitt 3.2 definiert.

Anlage 5 Überschrift:

Anlage 4 des Stichproben- und Hochrechnungsverfahrens nach § 42 Abs. 2 Satz 1 Abs.5 Satz 2 RSAV

Die Überschrift muss „Anlage 5“ lauten.

Inhaltliche Anmerkungen

Die Prüfdienste halten den modifizierten Entwurf zur Stichproben- und Hochrechnungsmethodik für schlüssig und für grundsätzlich umsetzbar.

Auf Anregung der Prüfdienste und des GKV-Spitzenverbandes ist nunmehr auch eine monetäre Fehlerquote vorgesehen, was nachdrücklich begrüßt wird. Der hierfür festgelegte Schwellenwert von 0,8% ist sachgerecht.

Die Festschreibung der GKV-weit erwarteten Fehlerquote bei mindestens 1% sehen wir ebenfalls positiv. Die Stichprobengrößen werden hierdurch sachgerecht begrenzt.

Die Festlegung des ϵ -Wertes für die Stufe 2-Prüfung in Höhe von 20% ist nach unserer Auffassung, aber auch im Sinne des Gutachtens zur Stichprobenbestimmung, vertretbar. Ein niedrigerer Wert würde die Stichprobenumfänge der Stufe 2 stark erhöhen ohne einen höheren statistischen Erkenntnisgewinn zu erzielen. Ein höherer Wert hätte eine zu große statistische Ungenauigkeit zur Folge. Das vom BVA vorgesehene Schichtungsverfahren erhöht die Zielgenauigkeit der Hochrechnung bei vertretbarer Limitierung der Stichprobenzahlen in der Stufe 2-Prüfung.